

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Bernd Riexinger, Janine Wissler, Dr. Gesine Löttsch, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/6685 –**

Klimageld

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP ist die Entwicklung eines Klimageldes als „sozialen Kompensationsmechanismus“ (Koalitionsvertrag, S. 63) für die CO₂-Bepreisung angekündigt. Bisher liegen dem Deutschen Bundestag hierzu keinerlei Gesetzesinitiativen vor. Gleichwohl begann 2021 die Bepreisung von Heizöl, Erdgas, Benzin und Diesel. 2023 folgt die Bepreisung von Kohleverbrennung. Die Einbeziehung in die CO₂-Bepreisung der Abfallverbrennung sowie die nächste Erhöhung für Heizöl und Gas wurden verschoben und stehen nunmehr für den 1. Januar 2024 an. Die Fragestellenden halten die CO₂-Bepreisung in diesen Bereichen für kein wirksames Klimaschutzinstrument. Gleichwohl halten sie einen sozialen Ausgleich für die Belastung durch die CO₂-Bepreisung von Haushalten mit geringen und mittleren Einkommen für dringend geboten. Auch die „Unabhängige ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme“ hatte in ihrem Abschlussbericht ebenfalls den zügigen Aufbau eines Direktzahlungskanals gefordert. Damit können Bedürftige gezielt und bedarfsgerecht unterstützt werden.

1. Liegen der Bundesregierung Schätzungen bzw. Berechnungen vor, wie verschiedene Haushaltstypen (bitte nach Heizungsart, Anzahl der Haushaltsmitglieder, Einkommenshöhe differenzieren) ab 2024 monatlich durch die dann gültigen CO₂-Bepreisungen belastet werden (bitte Zahlen sowie wenn vorhanden Vergleichswerte für 2023 aufführen)?

Die Bundesregierung wird dem Deutschen Bundestag im November 2024 den zweiten Erfahrungsbericht zum Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) vorlegen, in dem auch die Auswirkungen der CO₂-Bepreisung auf Privathaushalte betrachtet werden. Die Bundesregierung kam in ihrem ersten Erfahrungsbericht zu dem Ergebnis, dass das BEHG gegenwärtig nur einen geringen Anteil an den Endkundenpreisen für Energie ausmacht und Belastungen für Privathaushalte durch Rückerstattungsmaßnahmen, wie etwa die Abschaffung der Umlage nach Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage), in weiten Teilen aufgehoben werden.

2. Ist die im Koalitionsausschuss am 23. März 2022 beschlossene Entwicklung eines Auszahlungsweges über die Steuer-ID für das Klimageld erfolgt bzw. in Umsetzung?
3. Wenn Frage 2 mit Ja beantwortet wird,
 - a) wann wird der technische Aufbau der Datenbank abgeschlossen sein,
 - b) wie lange wird es dauern, bis die Einträge mit Steuer-ID und IBAN konkret gefüllt sind?
4. Wenn Frage 2 mit Nein beantwortet wird,
 - a) warum nicht,
 - b) welche alternativen Auszahlungswege wurden geprüft?
5. Welches Bundesministerium ist für den Aufbau der Auszahlungsstelle für das Klimageld verantwortlich, und wie ist hier die zeitliche Planung?
6. Wann ist mit einem Gesetz, das die Modalitäten der Auszahlung spezifiziert, zu rechnen?
7. Ab welchem Jahr soll das Klimageld ausgezahlt werden?
8. Werden in den jetzigen Haushaltsberatungen 2024 dafür schon Gelder vorgesehen?
9. In welcher Höhe wird das Klimageld angesetzt?
10. Welcher Anteil der Einnahmen aus dem EU-Emissionshandelssystem (EU-ETS) I respektive II und aus dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) sollen künftig für die Finanzierung eines Klimageldes zur Verfügung stehen?
11. Sieht die Bundesregierung eine soziale Staffelung des Klimageldes vor, und wenn ja,
 - a) welche Kriterien sollen hierfür herangezogen werden,
 - b) welche Daten sollen dafür gesammelt werden?

Die Fragen 2 bis 11 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 vom 16. Dezember 2022, Bundesgesetzblatt 2022 Teil I Seite 2294, wurde im § 139b der Abgabenordnung die Rechtsgrundlagen für eine Zuspicherung der IBAN in der Identifikationsnummer-Datenbank geschaffen. Hierbei handelt es sich um eine Grundlage für den Aufbau eines direkten Auszahlungsweges für öffentliche Leistungen unter Nutzung der steuerlichen Identifikationsnummer.

Die ersten Einlieferungen der Kontoverbindungen (IBAN und gegebenenfalls BIC) durch Familienkassen, Kreditinstitute oder individuell durch Bürgerinnen und Bürger sollen spätestens im Laufe des vierten Quartals 2023 erfolgen können.

Die Koalition zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP hat sich auf die Entwicklung eines Auszahlungsmechanismus verständigt, der auch für ein Klimageld genutzt werden kann. Gemäß § 70 der Bundeshaushaltsordnung sind für die Auszahlungen die Kassen des Bundes zuständig. Offen sind aktuell die rechtlichen Regelungen für eine Festsetzung von Leistungen und die zuständige Behörde. Daran arbeitet die Bundesregierung. Konkrete Festlegungen sind bisher nicht erfolgt.

Bereits heute fließen sämtliche Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung in den Klima- und Transformationsfonds. Aus dem Fonds werden zum Beispiel die Absenkung der EEG-Umlage und Maßnahmen zur Förderung von Investitionen in Klimaschutz, etwa im Gebäudebereich, finanziert.

Der Koalitionsvertrag legt fest, dass ein sozialer Kompensationsmechanismus zur Kompensation eines künftigen CO₂-Preisanstiegs und zur Gewährleistung der Akzeptanz des Marktsystems über die Abschaffung der EEG-Umlage hinaus entwickelt wird (Klimageld).

12. Wie beeinflussen die Regelungen des europäischen Klima-Sozialfonds die Umsetzung des Klimageldes auf nationaler Ebene?

Zur sozialen Flankierung des EU-Emissionshandels für Gebäude und Verkehr (ETS 2) auf europäischer Ebene werden die Mitgliedstaaten ab 2026 Mittel aus dem Klimasozialfonds (KSF) erhalten, um gezielt benachteiligte Haushalte, Kleinstunternehmen und Verkehrsnutzende zu unterstützen, die besonders von den Folgen der CO₂-Bepreisung in den Sektoren Wärme und Verkehr betroffen sind. Die Beratungen der Bundesregierung zur nationalen Umsetzung des KSF in Deutschland befinden sich noch in einem frühen Stadium, weshalb noch keine Aussagen zur konkreten Ausgestaltung getroffen werden können.

